

Merkblatt zum Formblatt "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – Vollmacht" (Formblatt EPA/EPO/OEB 7003)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 7003 auszufüllen ist.
Das Formblatt 7003 steht auf der Webseite des EPA (epo.org) zur Verfügung.

Die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zur Vertretung gelten entsprechend für Verfahren betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung (Regel 20 (1) und (2) I) der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS)).

Die Verwendung dieses Formblatts wird empfohlen für die Bevollmächtigung von Vertretern, die vor dem Europäischen Patentamt (EPA) in Bezug auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung handeln: **zugelassene Vertreter** und **Rechtsanwälte** im Sinne des Artikels 134 (1) und (8) EPÜ, **Angestellte** im Sinne des Artikels 133 (3) Satz 1 EPÜ und **Zusammenschlüsse von Vertretern** nach Regel 152 (11) EPÜ. Handelt es sich bei der bevollmächtigten Person (nachfolgend "**der Bevollmächtigte**") um einen Angestellten, der kein zugelassener Vertreter oder Rechtsanwalt ist, so muss der Beteiligte, der die Vollmacht erteilt (nachfolgend "**der Vollmachtgeber**") in der Vollmacht selbst (im Feld für den Bevollmächtigten) oder in einem Begleitschreiben erklären, dass der Bevollmächtigte sein Angestellter ist. Zu dem in Artikel 133 (3) Satz 2 EPÜ genannten Fall sind bisher keine Ausführungsbestimmungen ergangen.

Zugelassene Vertreter, die in der beim EPA geführten Liste eingetragen sind, und nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsrechte Rechtsanwälte, die sich als solche zu erkennen geben, müssen eine unterzeichnete Vollmacht nur in den Fällen nach Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und Artikel 1 des Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten in Verfahren nach der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABl. EPA 2025, A46) einreichen.

Hingegen müssen Angestellte, die für einen Beteiligten gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln, aber weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte nach Artikel 134 (8) EPÜ sind, stets eine unterzeichnete Vollmacht einreichen oder auf die Registriernummer einer registrierten allgemeinen Vollmacht verweisen (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (1) EPÜ und Artikel 2 des vorstehend genannten Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 (ABl. EPA 2025, A46)).

Eine Vollmacht kann sich auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung oder mehrere europäische Patente mit einheitlicher Wirkung erstrecken (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (2) EPÜ).

Alle Entscheidungen, Ladungen, Bescheide und Mitteilungen werden an den bestellten Vertreter übersandt (Regel 20 (2) f) DOEPS in Verbindung mit Regel 130 EPÜ). Im Fall der Bevollmächtigung von Angestellten (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ) werden die genannten Schriftstücke dem Patentinhaber übersandt.

Eine Vollmacht erlischt gegenüber dem EPA nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sofern nicht auf einem gesonderten Blatt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (9) EPÜ).

Die Einreichung einer Vollmacht ist nicht das Gleiche wie die Bestellung eines Vertreters beim EPA für einen bestimmten Fall und impliziert daher nicht automatisch die Bestellung des bevollmächtigten Vertreters. Reichen Sie daher zusätzlich zur Vollmacht stets eine ausdrückliche Bestellung ein.

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 7003 "Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – Vollmacht".

1. Geben Sie in diesem Feld Namen und Anschrift sowie den Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des **Vollmachtgebers** nach Maßgabe von Regel 41 (2) c) EPÜ ein:

"Bei natürlichen Personen ist der Familienname vor den Vornamen anzugeben. Bei juristischen Personen und Gesellschaften, die juristischen Personen gemäß dem für sie maßgebenden Recht gleichgestellt sind, ist die amtliche Bezeichnung anzugeben. Anschriften sind gemäß den üblichen Anforderungen für eine schnelle Postzustellung an die angegebene Anschrift anzugeben und müssen in jedem Fall alle maßgeblichen Verwaltungseinheiten, gegebenenfalls bis zur Hausnummer einschließlich, enthalten."

Wird die Vollmacht von mehreren Beteiligten erteilt, sind die Daten der weiteren Vollmachtgeber **auf einem gesonderten Blatt** anzugeben.

2. Geben Sie hier Namen und Geschäftsanschrift des Bevollmächtigten wie vorstehend unter Ziffer 1 beschrieben ein. Bitte geben Sie hier auch an, ob es sich bei dem Bevollmächtigten um einen zugelassenen Vertreter, einen Rechtsanwalt, einen Angestellten oder einen Zusammenschluss von Vertretern handelt. Wird ein Zusammenschluss von Vertretern im Sinne von Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (11) EPÜ bevollmächtigt, so sind Name und Registriernummer des Zusammenschlusses anzugeben.

Wird die Vollmacht mehreren Vertretern erteilt, so sind die Daten der zusätzlichen Bevollmächtigten auf einem gesonderten Blatt anzugeben.

3. Geben Sie die Nummer(n) des europäischen Patents bzw. der europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung ein.

Eine Einzelvollmacht kann sich auf mehr als ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung erstrecken und ermächtigt einen Vertreter, alle Verfahrenshandlungen für den bzw. die Vollmachtgeber in Bezug auf diese Patente vorzunehmen (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (2) EPÜ). Die in dem Formblatt einzeln aufgeführten **Befugnisse** (Zahlungen zu empfangen und Untervollmacht zu erteilen) müssen jedoch **ausdrücklich** durch Markieren der entsprechenden Kästchen erteilt werden.

4. Die Bestimmungen des EPÜ für Vollmachten gelten auch für Untervollmachten (Regel 20 (1) und (2) I) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 und Regel 152 EPÜ).
5. Ein Widerruf erfasst nicht eine gegebenenfalls erteilte allgemeine Vollmacht.
6. Unterschrift(en) des/der Vollmachtgeber(s). Vollmachten können durch eine eigenhändige Unterschrift, eine Faksimile-Signatur, eine alphanumerische Signatur oder eine digitale Signatur unter den vom EPA festgelegten Bedingungen authentifiziert werden. Siehe Artikel 3 des vorstehend genannten Beschlusses des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 (ABl. EPA 2025, A46) und die Mitteilung des EPA vom 8. Juli 2024 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten (ABl. EPA 2024, A77). Wird die Vollmacht für eine juristische Person unterzeichnet, so **dürfen nur solche Personen unterzeichnen, die nach Gesetz, der Satzung der juristischen Person oder einer besonderen Vollmacht dazu berechtigt sind**. In jedem Fall anzugeben ist die Stellung des Unterzeichners bei der juristischen Person, die ihn zur Unterschrift berechtigt (z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; president,

director, company secretary; président, directeur, fondé de pouvoir). Angestellte, die im Namen einer juristischen Person unterzeichnen, müssen ihren Namen und ihre Stellung im Unternehmen in Druckschrift angeben. Sie müssen grundsätzlich nach nationalem Recht, der Satzung der juristischen Person oder einer spezifischen Vollmacht dazu befugt sein, Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung des Vollmachtgebers, sicherzustellen, dass der Unterzeichnete nach dem anwendbaren nationalen Recht ordnungsgemäß befugt ist, die Vollmacht zu unterzeichnen. Das EPA behält sich das Recht vor, einen Nachweis für die Unterschriftsbefugnis des Unterzeichneten zu verlangen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern. **Eine Vollmacht mit der Unterschrift einer nicht zeichnungsberechtigten Person wird als nicht unterzeichnete Vollmacht behandelt.**